

XI, 85 f. versucht. Als Erfordernisse zur Erlangung der Ordination gelten ein bestimmtes Alter (nach Ländern verschieden), körperliche und geistliche Tauglichkeit und Unbescholtenheit, sowie das Bestehen der vorgeschriebenen Prüfungen. Gewöhnlich wird ein doppeltes Examen vorgenommen, das erste pro candidatura oder pro licentia concionandi, das zweite pro ministerio oder pro munere. Der Anstellungsmodus der Pastoren ist verschieden; es gibt Patronatsstellen, Stellen freier landesherrlicher Collation und Stellen, für welche der Gemeinde das Wahlrecht zusteht (s. Genaueres bei Richter a. a. O. 594 ff.). Die Erledigung einer Stelle erfolgt durch Verzichtleistung auf das geistliche Amt, durch Pensionierung (auch strafweise Emeritierung) und durch Veretzung. Die Rechte und Pflichten der Pastoren sind denen der katholischen Pfarrer analog, mit den Beschränkungen, die in der Natur der Sache liegen. Es treten aber auch abweichend vom katholischen Kirchenrecht die Gemeinden mehrfach als mitthätig beim Kirchenregiment ein (besonders in den Presbyterien [s. d. Art.] der reformirten Kirche), worin unter Umständen eine Beschränkung für die Thätigkeit des Pastors liegt. Im Einzelnen setzen die geltenden Kirchenordnungen (s. d. Art.) in der Beziehung Genaueres fest. [A. Esser.]

Patara (τὰ Πάραπα), im N. E. eine bedeutende Seefahrt an der südwestlichen Küste von Syrien, der Hafenplatz der 16 km landeinwärts gelegenen Stadt Xanthus (Apg. 21, 1). [Kaulen.]

Pataria (Wettlerwolf) war der verächtliche Name, womit im 11. Jahrhundert zu Mailand von dem verkommenen Clerus und dem diesen schützenden Adel die Ordnungspartei bezeichnet wurde (s. d. Art. Mailand VIII, 499). Letztere legte sich diesen Namen als Ehrenbezeichnung bei, seitdem sie sich unter der Führung des Priesters Anselm von Lucra (s. d. Art.), der Diaconen Aribald und Landulf Cotta, sowie später des Ritters Herlembald zu einem Bunde vereinigt hatte, welcher zur Abschaffung des Priesterconcubinats und der Simonie energische Schritte that. Von den Päpsten unterstützt, vermochte die Pataria alle Untergeordneten in Mailand zu vereinigen und die Begeisterung für kirchliches Leben und sittliche Reformen beim Volk wach zu erhalten. Im J. 1057 konnte die Pataria die Geistlichen zur Unterzeichnung eines Volksbeschlusses nöthigen, wodurch auf strenge Beobachtung des Celibats gedrungen wurde, und ebenso bewirkten, daß die Gläubigen von verheirateten Priestern keine Sacramente mehr empfangen. Allein die Kaiser stellten sich auf die Seite der verbrecherischen Cleriker, die städtischen Obrigkeiten nahmen dieselben in offenen Schutz, die Führer des Bundes wurden durch Gewaltthat und Mordmord beseitigt, und so erlag endlich die Pataria im Anfang des 12. Jahrhunderts. Die Idee jedoch, von der sie erfüllt war, ging mit ihr nicht unter, und als die Frucht ihrer Bestrebungen ist es anzusehen, daß später der hl. Bern-

hard das unglückliche Mailand zum Gehorsam gegen den rechtmäßigen Papst und zu einem kirchlichen Leben zurückführen konnte. (Vgl. AA. 88. Boll. Jun. V, 279 sqq.; Arnulphi Mediol. Historiogr. Rerum sui temp. LL. V; Landulphi Sen. Mediolan. Hist. LL. IV [beide bei Muratori, Rerum Ital. Scriptt. IV, 1 sqq.]; Hergenröther, Handbuch der allgem. R.-G. II, 113. 403.) [Kaulen.]

Patariner, **Patarenen**, zuerst Name für die zur Pataria Gehörigen (s. d. vor. Art.), war später die Bezeichnung, womit sich in Oberitalien die von Frankreich her verführten Häretiker des 11. Jahrhunderts zu decken suchten. Letztere waren, wie aus den gleichzeitigen Nachrichten hervorgeht, offenbar Manichäer und wurden von der Kirche wie von der weltlichen Gewalt auf's Strengste verfolgt. Die Synode zu Reims 1049 sprach über diese Häretiker, wie über alle, welche mit ihnen verkehrten, die Excommunication aus, und Kaiser Heinrich III. ließ eine Anzahl derselben ohne Weiteres an den Galgen hängen. Seit dem Ende des 11. Jahrhunderts verschwinden sie aus der Geschichte. (Vgl. Landulphi sen. Hist. Mediol. 2, 27, bei Muratori, Rer. Ital. Scriptt. IV, 88; Hefele, Conciliengesch. IV, 731; Hergenröther, Handb. der allgem. R.-G. II, 178.) [Kaulen.]

Patene (patena), ein liturgisches Gerath, ist ein kleiner Teller oder eine flache Schale aus Gold oder vergoldetem Metall. Der Name wird mit paten in Zusammenhang gebracht und vas patens bedeutet. Die Patene ist ein Zubehör des Kelchs und hat hinsichtlich der Messhostie dieselbe Bestimmung, welche der Kelch bezüglich des Opfweines hat; sie wird daher auch zugleich mit dem Kelche durch den Bischof consecrirt in administrationem Eucharistiae Jesu Christi, ad confringendum in ea Corpus Domini nostri Jesu Christi und zugleich mit dem Kelche bezeichnet als Corporis et Sanguinis Jesu Christi novum sepulcrum. Auf ihr wird die Hostie zum Altar gebracht und offerirt; nach der Oblation wird die Patene beseitigt, indem sie unter das Corporale geschoben und mit dem Purificatorium verdeckt oder in der feierlichen Messe vom Subdiacon an den Altarstufen bis zur Brechung der heiligen Hostie verwahrt wird; auf ihr ruht sodann die gebrochene Hostie und über ihr wird diese vom Celebranten als Communion genossen. In Ermangelung eines Speisefasses dient sie gleichfalls zur Spendung der heiligen Communion an die Gläubigen. Wo das heilige Sacrament zu Kranlen nicht wohl in einem Speisefasse (pyxis, ciborium) übertragen werden kann, geschieht dieß vielfach vermittlel einer Patene, welche mit einer kleinen Kapsel versehen ist, der sog. Krankenpatene. Im Alterthum waren, dem damaligen Oblations- und Communionssitus entsprechend, größere und tiefer Patenen in Gebrauch, die bis 30 Pfund und darüber wogen, während die Patene seit dem Mittelalter